Ausbildungsbeirat
Schutz und Instandsetzung im Betonbau
beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V.

Träger des Beirats sind:
Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V., Deutsche Bauchemie e.V.,
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V., Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz,
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V., Gemeinschaft für Überwachung im Bauwesen E. V.,
Bundesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken e. V.

Beratend wirken mit:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Bundesanstalt für Straßenwesen,
Deutsches Institut für Bautechnik, Arbeitskreis der anerkannten PÜZ-Stellen,
Ausbildungszentren der Bauindustrie oder des Baugewerbes

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Befähigungsnachweis zum Verarbeiten von im Spritzverfahren
aufzubringenden Betonersatz aus Zementmörtel bzw. Beton mit bekannter und unbekannter Zusammensetzung
(Düsenführer gem. ZTV-ING Teil 3, Abschnitt 4 und ZTV-W, Leistungsbereich 219)

Ausgabe: 1. Juli 2022 (Ersatz für Ausgabe Januar 2022)

§ 1
Zweck der Ausbildung

(1) Durch die Ausbildung mit anschließender erfolgreicher Prüfung wird der Nachweis erbracht, dass der/die Lehrgangsteilnehmer/-in über einschlägige Berufserfahrung und Fertigkeiten in der Verarbeitung von im Spritzverfahren aufzubringendem Betonersatz aus Zementmörtel bzw. Beton mit bekannter und unbekannter Zusammensetzung zum Schützen und Instandsetzen von Betonbauteilen verfügt. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten sind eine Voraussetzung im Spritzverfahren Betonersatz aus Zementmörtel bzw. Beton mit bekannter und unbekannter Zusammensetzung nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten ZTV-ING (Teil 3, Abschnitt 4) und ZTV-W, Leistungsbereich 219 zu verarbeiten.

(2) Mit der Prüfung wird der Nachweis erbracht, dass der/die Prüfungsteilnehmer/-in befähigt ist, im Spritzverfahren aufzubringenden Betonersatz aus Zementmörtel bzw. Beton mit bekannter und unbekannter Zusammensetzung im Trocken- und/oder Nassspritzverfahren fachgerecht ausführen zu können.

§ 2
Durchführung der Ausbildung

Die Ausbildung zum geprüften Düsenführer besteht aus einer theoretischen Unterweisung von mind. fünf Stunden Dauer und einem Probespritzen von mindestens drei Probeformen je Spritzverfahren (Nass- bzw. Trockenspritzen).

§ 3
Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens einem Referenten und einem Mitglied oder Beauftragten des Ausbildungsbeirates (im Folgenden Beirat genannt). Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Beirat bestellt.

(4) Für die theoretische Prüfung ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn neben einem Mitglied oder Beauftragten des Beirates mindestens ein Prüfungsausschussmitglied anwesend ist.

(5) Prüfungsausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die mit dem/der Prüfungsbewerber/-in verwandt oder verschwägert, sein/ihr Arbeitgeber oder sein/ihr Vorgesetzter sind, haben sich bei der Entscheidung über dessen/deren Zulassung zur Prüfung und bei der Beurteilung der Stimme zu enthalten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4
Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung und Prüfung

(1) Zur Ausbildung und Prüfung werden Personen zugelassen, die einschlägige praktische Erfahrungen im Verarbeiten von Spritzmörtel bzw. Spritzbeton zum Instandsetzen von Stahlbetonbauteilen nachweisen können.

(2) Sofern für den Umgang mit Gefahrstoffen, die in den Lehrgängen zur Anwendung kommen, besondere oder rechtlich vorgeschriebene Kenntnisse erforderlich sind, müssen entsprechende Schulungen bereits zur Anmeldung der Ausbildung nachgewiesen werden.

§ 5
Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung hat schriftlich beim jeweiligen Ausbildungszentrum zu erfolgen. Anmeldestelle und -frist werden vom Ausbildungszentrum im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(2) Der Anmeldung sind die unter § 4 verlangten Nachweise, wie z. B. die Bescheinigung des Arbeitgebers, beizufügen.

§ 6
Zulassung zur Ausbildung und Prüfung

(1) Zugelassen werden Personen, die die unter § 4 genannten Nachweise erbracht haben.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7
Gebühren

(1) Für die Ausbildung sowie für die theoretische und die praktische Prüfung werden Gebühren erhoben.

(2) Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ausbildungszentren.

§ 8
Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die theoretische Prüfung findet nach der theoretischen Unterweisung statt und die praktische Prüfung nach der praktischen Unterweisung. Der Prüfungstermin wird vom Veranstalter festgelegt.

(3) Die theoretische Prüfung findet in mündlicher Form statt und soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungsgebiete entsprechen dem Stoffplan.

(4) Die praktische Prüfung umfasst das Einrichten der Maschine und das Spritzen des Prüfungskörpers.

(5) Die zu verwendenden Spritzmörtel und Spritzbetone müssen den einschlägigen Regelwerken entsprechen.

(6) Bei der Herstellung des Prüfungskörpers für die praktische Prüfung muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 9
Bewertung

(1) Die Bewertung des theoretischen Teils erfolgt durch den Prüfungsausschuss und wird anhand einer Frageliste mit positiven und negativen Ergebnissen dokumentiert. Eine Abstufung der Leistung erfolgt nur in „bestanden“ und „nicht bestanden“.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dokumentiert. Hierzu verfasst der Prüfungsausschussvorsitzende ein Protokoll der mündlichen Prüfung.

(3) Die besonderen Schnittflächen werden vom Beauftragten des Ausbildungsbeirates und einem Mitglied des Prüfungsausschusses nach den mit dem Ausbildungsbeirat abge-

stimmten Kriterien des ehemaligen „Sachverständigenkreises Düsenführerprüfung des Bundesministers für Verkehr“ beurteilt.

§ 10
Prüfungsergebnisse

(1) Das Ergebnis der theoretischen Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung festgestellt und dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

(2) Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird an den besonderen Schnittflächen des Prüfungskörpers festgestellt und durch den Prüfungsausschuss über das jeweilige Ausbildungszentrum dem Prüfungsteilnehmer mitgeteilt.

(3) Die Bewertungen sind in eine (Bewertungs-)Liste einzutragen.

(4) Eine Bewertung mit Prüfungsnoten erfolgt nicht.

§ 11
Urkunde

(1) Bei bestandener theoretischer und praktischer Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/-in eine vom Obmann/von der Obfrau des Beirats unterschriebene Urkunde (genannt „Düsenführerschein“).

(2) Die Prüfungsbescheinigungen tragen eine fortlaufende Nummerierung und werden vom Beirat ausgegeben.

§ 12
Verstöße

Jede Einflussnahme der Spritztrainer auf die praktische Prüfung hat zu unterbleiben.

§ 13
Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene theoretische Prüfung kann einmal ohne nochmalige Teilnahme am Lehrgang wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene praktische Prüfung kann frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Besteht der/die Teilnehmer/-in die praktische Prüfung erneut nicht, können die dritte und jede weitere praktische Prüfung im Abstand von jeweils vier Wochen wiederholt werden.

§ 14
Niederschrift über die Prüfung

(1) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung (theoretischer Teil) und die Bewertung des Prüfungskörpers (praktischer Teil) wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

a) Teilnehmerliste mit Angabe des Vor- und Zunamens, Geburtsdatum und -ort sowie Wohnanschrift der Prüfungsteilnehmer/-innen sowie die Ergebnisse der theoretischen und praktischen Prüfung (ggf. mit Begründung) und Nummerierung der ausgegebenen Düsenführer-Bescheinigungen

b) Referentenliste

c) Namen des/der Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses

d) Beginn und Ende der theoretischen Prüfung sowie Daten der Herstellung des Prüfungskörpers und dessen Beurteilung

(3) Die Niederschrift wird zusammen mit den jeweiligen Kopien der ausgegebenen Düsenführer-Bescheinigungen zu den Prüfungsakten genommen. Eine Ausfertigung erhält die Geschäftsstelle des Beirats beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V., die sie für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt.

(4) Die Niederschrift ist mit den Prüfungsunterlagen vom Ausbildungszentrum mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15
Ausstellung von Ersatzurkunden

(1) Im Falle des Verlustes der Originalurkunde nach § 11 kann bei der Geschäftsstelle des Beirates beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V. die Ausstellung einer Ersatzurkunde beantragt werden.

(2) Für die Ausstellung einer Ersatzurkunde wird eine Gebühr erhoben.

(3) Der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein E.V. führt hierzu eine Liste aller ausgestellten Urkunden, die er unter Nennung des Namens, des Geburtsdatums sowie des Geburtsortes des Inhabers, der Urkundennummer

und des Datums und Ortes der Abnahme des Probekörpers fortschreibt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt ab 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom Januar 2022.